

System zu machen. Der derzeitige Bonner Innenminister Benda bestätigt dieses Anliegen in seinem für die imperialistische Innenpolitik programmatischen Buch „Industrielle Herrschaft und sozialer Staat“. Das Arbeitsrecht faßt er als ein Bekenntnis zur Partnerschaft der beteiligten Personen und Gruppen auf,² das das Miteinander von Kapital und Arbeit regeln³ sowie den sozialen Gedanken in der Weise verwirklichen müsse, daß es den Klassenkampf ausschaltet⁴. Für die Verwirklichung dieser Zielsetzung bedienen sich die Monopole vor allem der „Lehre vom personenrechtlichen Gemeinschaftsverhältnis“. Sie paßt ihrem Wesen nach genau in die Konzeption der Konvergenztheorie. Demzufolge ist sie nicht nur auf die Aufrechterhaltung der Ausbeuterordnung in Westdeutschland gerichtet, sondern hat für die internationale Klassenauseinandersetzung Bedeutung.

I

Die Konstruktion, wonach das Arbeitsverhältnis ein personenrechtliches Gemeinschaftsverhältnis und der Arbeitsvertrag ein gemeinschaftsbegründender Vertrag ist, soll die schuldrechtliche Auffassung und damit die vertragliche Gestaltung von Leistung und Gegenleistung mit einem beiderseits weitgehend fest umrissenen Kreis von Rechten und Pflichten ersetzen. An ihre Stelle soll über die Festlegung bestimmter Einzelpflichten hinaus eine Generalnorm treten,⁵ die die Verpflichtung des „Arbeitnehmers“ enthält, im Unternehmer nicht den persönlichen Gegner oder den Repräsentanten des Klassenfeindes, sondern den sozialen Partner zu sehen.⁶ Diese Generalnorm ist die Treupflicht. Mit ihr wird nicht nur eine quantitative Erweiterung des dem Werk tätigen übertragenen Pflichtenkreises angestrebt, sondern die unbeschränkte Erweiterung des Verfügungsbereichs des Unternehmers über die Arbeiter und ihre Organisationen. Hierauf liegt auch der Schwerpunkt der Lehre. Sie will vor allem die Vertretungsorgane der Arbeiterklasse in ihrem Wirkungskreis einengen und lahmlegen, indem sie für das Arbeitsrecht und darüber hinaus für die gesamte Rechtsordnung anstelle des politischen und sozialen Kampfes die — wie Benda formuliert — rechtliche Förderung derer zum Leitbild erhebt, die in verschiedenen Funktionen dem gemeinsamen Unternehmen dienen.⁷

Die Lehre vom personenrechtlichen Gemeinschaftsverhältnis hat demnach eine doppelte Funktion. Ideologisch soll sie dem klassenpolitischen Denken entgegenwirken, zur Stabilisierung des staatsmonopolistischen Systems beitragen und gleichzeitig eine imperialistische Alternative für die unter sozialistischen Bedingungen realisierte breite Mitwirkung der Werk tätigen an der Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung und der Planung und Leitung der Volkswirtschaft bieten.⁸ Juristisch will sie das Arbeitsrecht so umgestalten, daß „die divergierenden Ansprüche mit rechtlichen Mitteln in annähernden Einklang“⁹ gebracht werden. Anders ausgedrückt: Die Lehre vom personenrechtlichen Gemeinschaftsverhältnis ist die theoretische Grundlage für den

2 vgl. E. Benda, *Industrielle Herrschaft und sozialer Staat*, Göttingen 1966, S. 103.

3 Vgl. a. a. O., S. 447.

4 Vgl. a. a. O., S. 99.

5 Vgl. a. a. O., S. 440.

6 Vgl. a. a. O., S. 453.

7 Vgl. a. a. O., S. 452.

8 Benda sieht die Gemeinschaftsideologie ausschließlich unter dem Blickwinkel, daß die Großunternehmungen die von ihrer Macht nicht zu trennenden Funktionen innerhalb der Wirtschaft erfüllen können (vgl. a. a. O., S. 101).

9 a. a. O., S. 447.